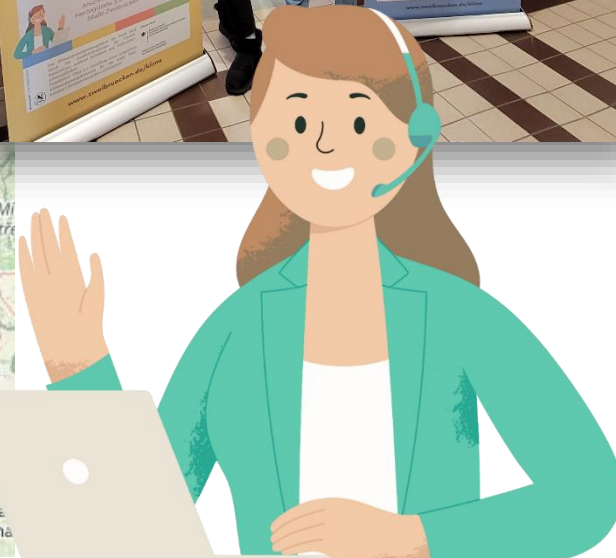
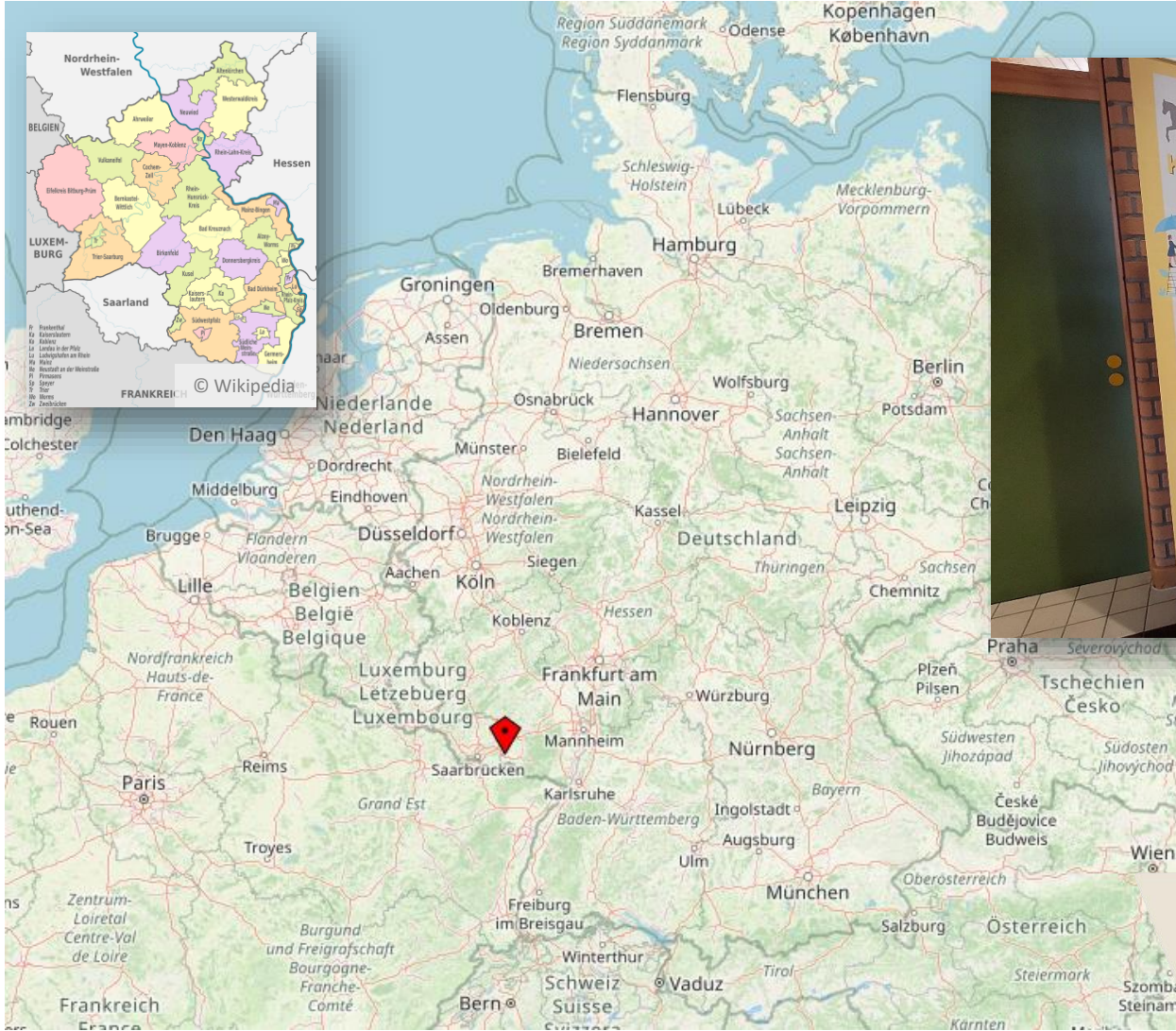


Integration in Planungsverfahren: Kommunale Bauleitplanung



Möglichkeiten der Festsetzung von Klimaanpassung (KA) in
der kommunalen Bauleitplanung am Beispiel der Stadt
Zweibrücken

Klimaanpassungsmanagerin Anne-Lorraine RING

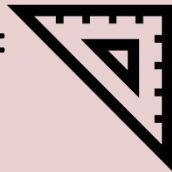


Quelle: OpenStreetMap



Öffentliches Baurecht

Bauplanungsrecht (= Städtebaurecht)



BauGB + BauNVO

wo und **was** darf gebaut werden?



Bauordnungsrecht



Landesbauordnung RLP (LBauO)

wann und **wie** darf gebaut werden? (Ausführung Bauvorhaben auf Grundstück)



Räumliche Gesamtplanung

Bund (Gesetzgebung)

- Raumordnungsgesetz/-verordnung (ROG/ROGV)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)

▼ Anpassung ▲ Gegenstrom

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Länder Landesplanungsgesetze Raumordnungsplanung (M >= 1:100.000)

Regionen Regionalplanung (M 1:100.000 bis 1:50.000)

Städte und Gemeinden

Bauleitplanung

- Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet (1:25.000 bis 1:5.000)
- Bebauungsplan für Teile des Gemeindegebiets (1:2.500 bis 1:500)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Raumbedeutende Fachbelange

- Verkehr
- Energie
- Abfall- und Wasserwirtschaft
- Natur und Landschaft
- Immissionsschutz
- Klimaschutz und -anpassung

Verankerung z. B. in der Landschaftsplanung oder in informellen Planungen wie z. B. Klimaschutz-/Klimaanpassungsplänen oder Stadtentwicklungsplänen

Anpassung

Gegenstromprinzip



Quelle: difu 2023 Praxisleitfaden: Klimaschutz in Kommunen (4. Auflage)

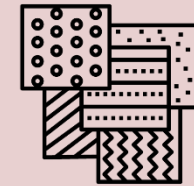
Das BauGB geht davon aus, dass Gemeinden das Baugeschehen in ihrem Gebiet **vorrangig durch Bauleitpläne regeln**

Baugesetzbuch *) (BauGB)
§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

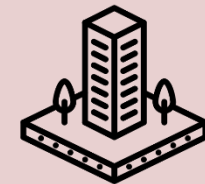
(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetz buchs vorzubereiten und zu leiten.

(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).

Stufe I: Vorbereitende Bauleitplanung
Flächennutzungsplanung (FNP)

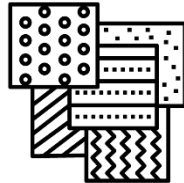


Stufe II: Verbindliche Bauleitplanung
Bebauungsplan (B-Plan)



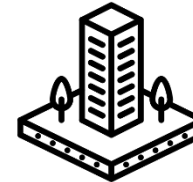


FNP



- **Ordnet** voraussehbaren **Flächenbedarf für einzelne Nutzungsmöglichkeiten** (z.B. Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Erholung, Landwirtschaft, Gemeinbedarf)
- **Konkrete Nutzung** wird hier noch **nicht** bestimmt

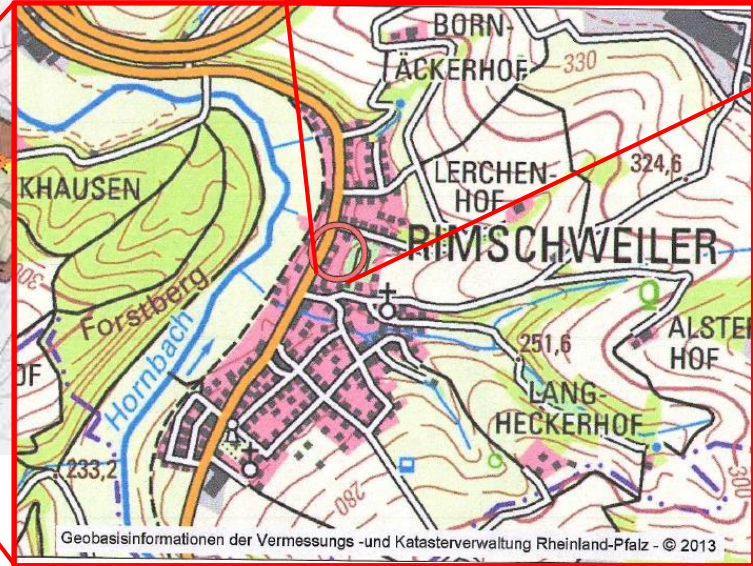
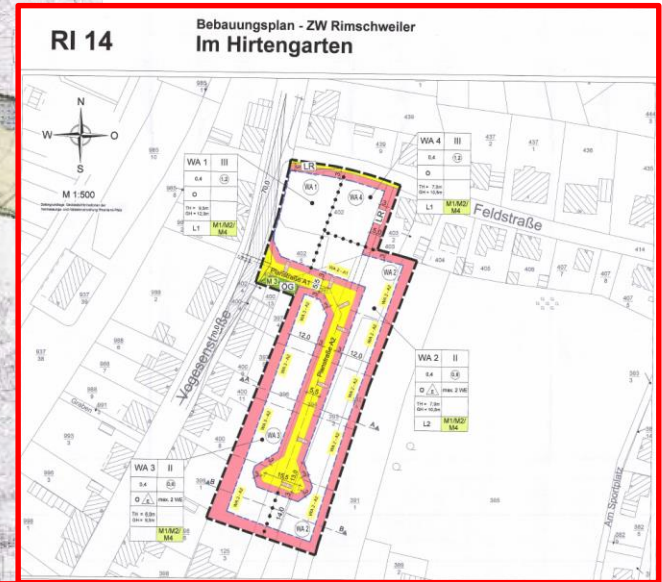
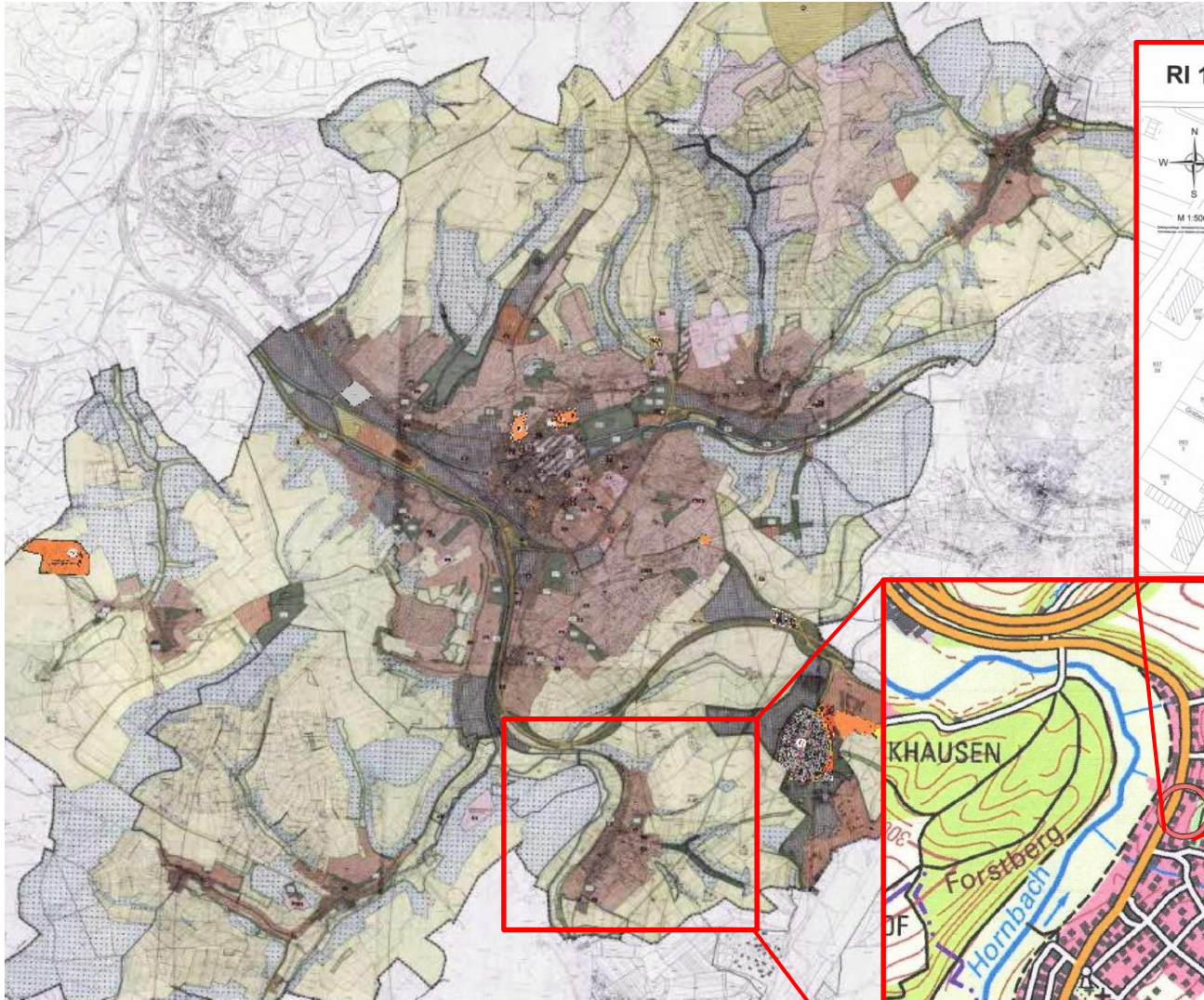
B-Plan



- Besteht aus
 - Planzeichnung
 - Textlichen Festsetzungen
 - Begründung
- Regelt für jedes Grundstück in welchem **Umfang** (Lage + Größe des Baukörpers) und in welcher **Art** (Wohnen oder Gewerbe) diese Fläche nutzbar ist.
- **Ortssatzung**

- Wird nach **Bürgerbeteiligung** von **Stadtrat** beschlossen
 - **Materiell geltendes Recht**





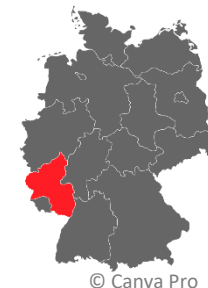
FNP ZW gilt seit 2005
mit **Teiländerungen**



Gesetzliche Vorgaben & strategische Unterstützung

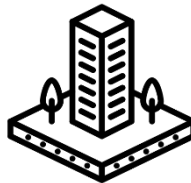
Unter anderem:

- Novellierung BauGB 2011 + 2013
 - Förderung in **Stadtentwicklung**
 - **Stadtumbau** + städtebauliche **Sanierung**
 - Abwägung zum Umweltschutz erfordert Berücksichtigung
- Modernisierung Rechts- und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in 2017
 - Regelungsgegenstand in UVP
- LBauO RLP
 - **Wärmeschutz** in Gebäuden muss sich an Nutzen und klimatischen Veränderungen orientieren



Kommunale Bauleitplanung: Ein wirksamer Hebel

- Bundes- und Landesgesetze/-verordnungen geben die Berücksichtigung der Belange Klimaanpassung vor
- Die **tatsächliche Umsetzung** obliegt der **Kommune (= Planungshoheit)**
- Grundsätze der Klimaanpassung in der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene ist eine **Selbstverpflichtung**
- In der **Praxis** bietet es jedoch eine **solide Argumentationsgrundlage in Bauleitplanungen**
- Bei den **Festsetzungen in B-Plänen** handelt es sich um eine **rechtlich bindende Regelung für den Bauherrn**



Anstoß für KA in der Bauleitplanung in ZW

- Landesförderprogramm **Klimawandel-Anpassungs-COACH RLP** (Umsetzung 2019 - 2020, Beantragung 2017)
- ZW als eine von 15 **Modellkommunen**




Klimawandelanpassung in der Bauleitplanung

Autoren:
Astrid Kleber
Christian Kotremba

Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen
Klimawandel-AnpassungsCOACH RLP,
Stiftung für Ökologie und Demokratie e.V.

Gestaltung: Stadtberatung Dr. Sven Fries

Gefördert durch:

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Projekträger:

www.stiftung-oekologie-u-demokratie.de

Kooperationspartner:
Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen
 Rheinland-Pfalz
www.klimawandel-rlp.de

13	Aufbau eines Klimaanpassungsmanagements	Übergeordnet
14	Aufstellung von kommunenspezifischen Leitlinien zur Klimaanpassung	Übergeordnet, klimaangepasstes Bauen, Bauleitplanung
15	Planungsrechtliche Festsetzungen (Satzungen) und Integration in die Bauleitplanung	Bauleitplanung, klimaangepasstes Bauen



Prozess der kommunalen Verankerung

- Gründung **Projektgruppe** „Nachhaltige Bauleitplanung“ (Aug. 2020)



- Bestehend aus: Mitarbeiter*innen Stadtbauamt/**Stadtplanung** + Untere Naturschutzbehörde; Mitglieder des **Stadtrates**; OB





Verabschiedung der **Leitlinien** zur Klimaanpassung und Integration in die städtebaulichen Planungen

- BAU
- 21.01.2020

Bildung der **Arbeitsgruppe** Nachhaltige Bauleitplanung

- BAU
- 25.08.2020

1. Sitzung der AG Nachhaltige Bauleitplanung

- 29.10.2020
- Grundlageninformationen zur Nachhaltigkeit
- Bisherige Planinhalte

2. Sitzung der AG Nachhaltige Bauleitplanung

- 10.06.2021
- Bisherige Projekte zu Klimawandel und Klimaanpassung
- Regelungsmöglichkeiten der Bauleitplanung

3. Sitzung der AG Nachhaltige Bauleitplanung

- 09.09.2021
- finale Grundsatzbeschlüsse
- Basistexte für Festsetzungen

Beschluss der Grundsätze einer Nachhaltigen Bauleitplanung

- Stadtrat
- Oktober 2021



Konkrete Umsetzung im Planungsverfahren

Grundsatzbeschlüsse für die Nachhaltige Bauleitplanung



Stichtag für die folgenden Grundsatzbeschlüsse zur nachhaltigen Bauleitplanung

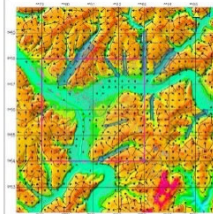
Gilt für alle künftigen neuen Wohn- und Gewerbegebiete, für die zum Stichtag des Stadtratsbeschlusses (06.10.2021) der Bebauungsplanentwurf zur Offenlage noch nicht vorliegt.

Bebauungspläne, die in der Bearbeitung weiter fortgeschritten sind, sind von den Beschlüssen nicht betroffen.



Grundsatz zur intensiven Prüfung und Einarbeitung folgender Themen in künftige Planungen

- **Klima/Luftzirkulation**
 - Kaltluftentstehungsgebiete
 - Kaltluftschneisen
 - Thermische Belastungen und Hitzeentwicklung
- **Klimaangepasste Mobilität**
 - zukunftsfähige Verkehrsplanung (Anschluss ÖPNV, Fahrradstellplätze, Elektroladestationen...)
- **Förderung erneuerbare Energien**
 - Ausrichtung von Gebäuden und Dächern



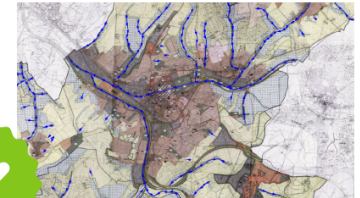
Grundsatz zur intensiven Prüfung und Einarbeitung folgender Themen in künftige Planungen

- **Bodenschutz**
 - Minimierung der Versiegelung
- **Wasserhaushalt**
 - Wasserdurchlässige Beläge
 - Umgang Regenwasser (Versickerung/Ableitung)
 - Starkregenabfluss
- **Bepflanzung/Begrünung/Landschaftsbild**
 - Bepflanzungen auf Grünflächen und Grundstücken
 - Dach- und Fassadenbegrünungen
 - Biodiversität



Grundsatz zur Kaltluftentstehung und zu Kaltluftschneisen

Für die Durchlüftung der Bebauung relevante Kaltluftentstehungsgebiete und Hauptkaltluftbahnen sind von Bebauung freizuhalten.



Quelle: Stadtbauamt/ Stadtplanung bearbeitet von Martina Bieg und Barbara Kirsch-Hanisch

Grundsatz zur Festsetzung von Gründächern in neuen Wohn- und Gewerbegebieten



Flachdächer sind grundsätzlich zu begrünen

Ausgenommen von der Dachbegrünungspflicht sind Dachterrassen, Dachaufbauten für erforderliche technischen Anlagen und die Dachbereiche, die mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie versehen sind.



Grundsatz zur Verhinderung von Schottergärten

Haus- und Vorgärten sind landschaftsgärtnerisch zu begrünen



Quelle: Stadtbauamt/ Stadtplanung bearbeitet von Martina Bieg und Barbara Kirsch-Hanisch

Stadtverwaltung Zweibrücken • Herzogstr. 1 • 66482 Zweibrücken • T 06332-871-0 • www.zweibruecken.de

Basistext für Textfestsetzungen in neuen Bebauungsplänen

Planungsrechtliche Festsetzung:

Dachbegrünung zum Klimaschutz und Minderung / Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 15 Grad Dachneigung) der Hauptgebäude sind zu begrünen.

Die Dachflächen der Garagen, Carports, Nebengebäuden und der Trafostationen sind grundsätzlich zu begrünen.

Ausgenommen von der Dachbegrünungspflicht sind Dachterrassen, Dachaufbauten für erforderliche technischen Anlagen und die Dachbereiche, die mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie versehen sind.

Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Bei der Dachbegrünung ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum der Bepflanzung auch während länger andauernder Hitze- und Trockenperioden gewährleistet.



Basistext für Textfestsetzungen in neuen Bebauungsplänen

Bauordnungsrechtliche Festsetzung:

Gestaltung der Garten- und Freiflächen

Schottergärten zur Gartengestaltung sind **unzulässig**. Ebenfalls unzulässig sind mit einem das Aufkommen von Vegetation verhindernden und einschränkenden Material bedeckte Flächen wie z.B. Split-, Kies-, Glas- und Sandflächen.

Abgrabungen, Aufschüttungen, Stützmauern

Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche wie Abgrabungen und Aufschüttungen auf den unbebauten Flächen dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m bezogen auf den natürlichen Geländeverlauf nicht überschreiten. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Als Stützmauern gelten auch geneigte oder abgetreppte bauliche Anlagen zur Absicherung von natürlichem oder künstlichem Gelände mit einer Neigung von mehr als 45 Grad.



Basistext für Textfestsetzungen in neuen Bebauungsplänen

Planungsrechtliche Festsetzung:

Gestaltung der nicht überbauten Flächen zum Schutz von Boden, Wasser und Klima § 9 Abs. 1 Nr. 16d) BauGB

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen als Grünflächen und mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser/Rasen oder krautige Pflanzen) gärtnerisch angelegt sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Im Plangebiet sind die Stellplätze, Zufahrten, Wege und die Vorflächen der Trafostationen, aus versickerungsfähigen Materialien, z.B. Rasengittersteine herzustellen.



Basistext für Textfestsetzungen in neuen Bebauungsplänen

Hinweise und Empfehlungen im Bebauungsplan:

Hinweise zum Thema Klimaanpassung

Den Bauherren wird empfohlen, bei einer energetischen Zusatznutzung der Dachflächen **Solarthermie- und Photovoltaikanlagen** zu errichten. Photovoltaikanlagen bzw. Solarthermieanlagen auf den Dächern sind grundsätzlich zulässig und werden begrüßt. Den Bauherren wird empfohlen **Maßnahmen zur Klimaanpassung** zu treffen, hierzu gehört u.a. die Vermeidung von Hitzestress- und Überhitzung von Flächen. Helle sonnenexponierte Flächen heizen sich weniger stark auf als dunkle, die aufgeheizten Flächen erwärmen die Luft, die mit diesen Flächen in Kontakt kommt und strahlen Wärme im langwelligen Bereich ab. Um ein erhöhtes Aufheizen von Fassaden- und Dächern zu vermeiden, sollten helle Baumaterialien (z.B. *Albedo-Ziegel) verwendet werden. Auch bei der Gestaltung von Wegen, Zufahrten und Stellplätze sollten ausschließlich helle Materialien verwendet werden. Des weiteren wird die Begrünung von Dächern, Fassaden sowie die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern empfohlen und begrüßt.

* Albedo (lateinisch albus=weiß) bezeichnet das Sonnenrückstrahlvermögen einer nicht spiegelnden Oberfläche

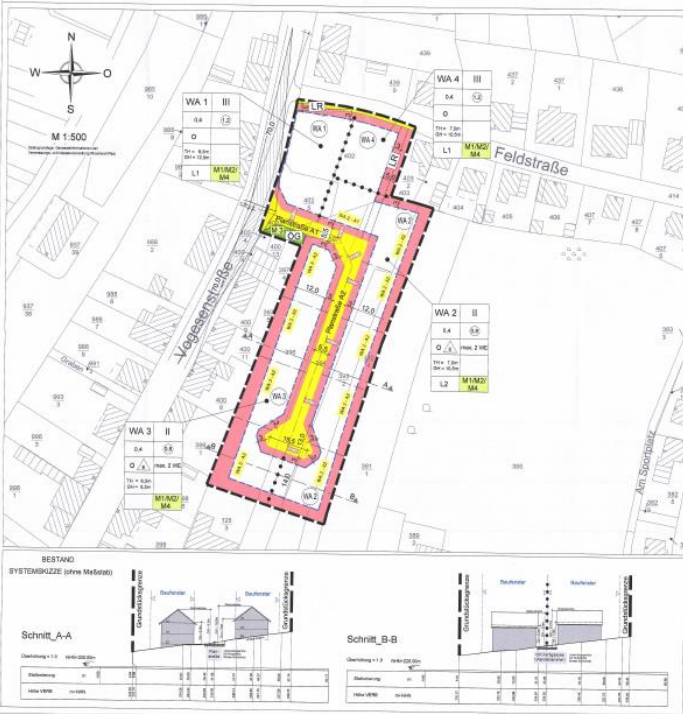


Quelle: Stadtbauamt/ Stadtplanung bearbeitet von Martina Bieg und Barbara Kirsch

Beispiele der Festsetzungen und Stand der Umsetzung

RI 14

Bebauungsplan - ZW Rimschweiler
Im Hirtengarten



ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 BEBAUUNGSPLAN
1.2 Baulinien
1.3 Bauweise, Bauproporzion
1.4 Bauelemente
1.5 Bauelemente
1.6 Bauelemente
1.7 Bauelemente
1.8 Bauelemente
1.9 Bauelemente
1.10 Bauelemente
1.11 Bauelemente
1.12 Bauelemente
1.13 Bauelemente
1.14 Bauelemente
1.15 Bauelemente
1.16 Bauelemente
1.17 Bauelemente
1.18 Bauelemente
1.19 Bauelemente
1.20 Bauelemente

1. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1.1 Bauelemente
1.2 Bauelemente
1.3 Bauelemente
1.4 Bauelemente
1.5 Bauelemente
1.6 Bauelemente
1.7 Bauelemente
1.8 Bauelemente
1.9 Bauelemente
1.10 Bauelemente
1.11 Bauelemente
1.12 Bauelemente
1.13 Bauelemente
1.14 Bauelemente
1.15 Bauelemente
1.16 Bauelemente
1.17 Bauelemente
1.18 Bauelemente
1.19 Bauelemente
1.20 Bauelemente

1.1 Bauelemente
1.2 Bauelemente
1.3 Bauelemente
1.4 Bauelemente
1.5 Bauelemente
1.6 Bauelemente
1.7 Bauelemente
1.8 Bauelemente
1.9 Bauelemente
1.10 Bauelemente
1.11 Bauelemente
1.12 Bauelemente
1.13 Bauelemente
1.14 Bauelemente
1.15 Bauelemente
1.16 Bauelemente
1.17 Bauelemente
1.18 Bauelemente
1.19 Bauelemente
1.20 Bauelemente

1.1 Bauelemente
1.2 Bauelemente
1.3 Bauelemente
1.4 Bauelemente
1.5 Bauelemente
1.6 Bauelemente
1.7 Bauelemente
1.8 Bauelemente
1.9 Bauelemente
1.10 Bauelemente
1.11 Bauelemente
1.12 Bauelemente
1.13 Bauelemente
1.14 Bauelemente
1.15 Bauelemente
1.16 Bauelemente
1.17 Bauelemente
1.18 Bauelemente
1.19 Bauelemente
1.20 Bauelemente

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Bauelemente
2. Bauelemente
3. Bauelemente
4. Bauelemente
5. Bauelemente
6. Bauelemente
7. Bauelemente
8. Bauelemente
9. Bauelemente
10. Bauelemente
11. Bauelemente
12. Bauelemente
13. Bauelemente
14. Bauelemente
15. Bauelemente
16. Bauelemente
17. Bauelemente
18. Bauelemente
19. Bauelemente
20. Bauelemente

STADT ZWEIBRÜCKEN
Bebauungsplan RI 14
Rimschweiler - Im Hirtengarten
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Verfahrensantrag
Sachverhalt
Datum
Merkmal

16.12.2022
1:500

Stadtverwaltung Zweibrücken





RI 14

9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), Dachbegrünung zum Klimaschutz und Minderung/Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO

Minderungsmaßnahmen

M1 Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Wege sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

M2 Die unbebauten Grundstücksflächen des allgemeinen Wohngebietes (WA) sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Grünfläche und mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser/Rasen oder krautige Pflanzen) gärtnerisch anzulegen. Hierbei sind standortgerechte und klima-resiliente Arten auszuwählen. Mindestens 20 % der nicht überbauten Grundstücksfläche sind mit Sträuchern (Pflanzenliste 1B) zu bepflanzen. Im Zuge der Errichtung von Stellplätzen, ist je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Die Vorgärten (Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und der vorderen Gebäudeflucht) dürfen nicht als Arbeits-, oder Lagerfläche genutzt werden. Mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Dabei ist die Verwendung von Materialien, die ganz oder teilweise auf Dauer eine Vegetationsentwicklung ausschließen, für dieses Flächen unzulässig (siehe auch Festsetzung II 3. - Gestaltung der Garten- und Freiflächen).



9.1.1 Die Ausweisung...
 9.1.2 Die Ausweisung...
 9.1.3 Die Ausweisung...
 9.1.4 Die Ausweisung...
 9.1.5 Die Ausweisung...
 9.1.6 Die Ausweisung...
 9.1.7 Die Ausweisung...
 9.1.8 Die Ausweisung...
 9.1.9 Die Ausweisung...
 9.1.10 Die Ausweisung...
 9.1.11 Die Ausweisung...
 9.1.12 Die Ausweisung...
 9.1.13 Die Ausweisung...
 9.1.14 Die Ausweisung...
 9.1.15 Die Ausweisung...
 9.1.16 Die Ausweisung...
 9.1.17 Die Ausweisung...
 9.1.18 Die Ausweisung...
 9.1.19 Die Ausweisung...
 9.1.20 Die Ausweisung...
 9.1.21 Die Ausweisung...
 9.1.22 Die Ausweisung...
 9.1.23 Die Ausweisung...
 9.1.24 Die Ausweisung...
 9.1.25 Die Ausweisung...
 9.1.26 Die Ausweisung...
 9.1.27 Die Ausweisung...
 9.1.28 Die Ausweisung...
 9.1.29 Die Ausweisung...
 9.1.30 Die Ausweisung...
 9.1.31 Die Ausweisung...
 9.1.32 Die Ausweisung...
 9.1.33 Die Ausweisung...
 9.1.34 Die Ausweisung...
 9.1.35 Die Ausweisung...
 9.1.36 Die Ausweisung...
 9.1.37 Die Ausweisung...
 9.1.38 Die Ausweisung...
 9.1.39 Die Ausweisung...
 9.1.40 Die Ausweisung...
 9.1.41 Die Ausweisung...
 9.1.42 Die Ausweisung...
 9.1.43 Die Ausweisung...
 9.1.44 Die Ausweisung...
 9.1.45 Die Ausweisung...
 9.1.46 Die Ausweisung...
 9.1.47 Die Ausweisung...
 9.1.48 Die Ausweisung...
 9.1.49 Die Ausweisung...
 9.1.50 Die Ausweisung...
 9.1.51 Die Ausweisung...
 9.1.52 Die Ausweisung...
 9.1.53 Die Ausweisung...
 9.1.54 Die Ausweisung...
 9.1.55 Die Ausweisung...
 9.1.56 Die Ausweisung...
 9.1.57 Die Ausweisung...
 9.1.58 Die Ausweisung...
 9.1.59 Die Ausweisung...
 9.1.60 Die Ausweisung...
 9.1.61 Die Ausweisung...
 9.1.62 Die Ausweisung...
 9.1.63 Die Ausweisung...
 9.1.64 Die Ausweisung...
 9.1.65 Die Ausweisung...
 9.1.66 Die Ausweisung...
 9.1.67 Die Ausweisung...
 9.1.68 Die Ausweisung...
 9.1.69 Die Ausweisung...
 9.1.70 Die Ausweisung...
 9.1.71 Die Ausweisung...
 9.1.72 Die Ausweisung...
 9.1.73 Die Ausweisung...
 9.1.74 Die Ausweisung...
 9.1.75 Die Ausweisung...
 9.1.76 Die Ausweisung...
 9.1.77 Die Ausweisung...
 9.1.78 Die Ausweisung...
 9.1.79 Die Ausweisung...
 9.1.80 Die Ausweisung...
 9.1.81 Die Ausweisung...
 9.1.82 Die Ausweisung...
 9.1.83 Die Ausweisung...
 9.1.84 Die Ausweisung...
 9.1.85 Die Ausweisung...
 9.1.86 Die Ausweisung...
 9.1.87 Die Ausweisung...
 9.1.88 Die Ausweisung...
 9.1.89 Die Ausweisung...
 9.1.90 Die Ausweisung...
 9.1.91 Die Ausweisung...
 9.1.92 Die Ausweisung...
 9.1.93 Die Ausweisung...
 9.1.94 Die Ausweisung...
 9.1.95 Die Ausweisung...
 9.1.96 Die Ausweisung...
 9.1.97 Die Ausweisung...
 9.1.98 Die Ausweisung...
 9.1.99 Die Ausweisung...
 9.1.100 Die Ausweisung...

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 29. Juli 1960, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. März 2023 (BGBl. I S. 1024).

2. Landesbauordnung (LBO) des Saarlandes vom 1. März 1978, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. März 2023 (BGBl. I S. 1024).

3. ...

Abgabensituationen

1. Die Baugenehmigung ist für die Dauer von 10 Jahren zu erteilen.

2. ...

Stichtag

Der Stichtag ist der 15.07.2022.

Verfahren

Das Verfahren ist öffentlich.

Stempel

Die Baugenehmigung ist mit dem Stempel des Bauamtes zu versehen.

STADT ZWEIBRÜCKEN

Bebauungsplan Ri 14

Rimschweiler - Im Hirtengarten

(Bebauungsplan der innerörtlichen)

Verfahrensjahr: 16.12.2022
 Datum: 16.12.2022
 Maßstab: 1:500

Beauftragt durch die Stadt Zweibrücken: WVE



RI 14 **Bebauungsplan - ZW Rimschweiler Im Hirtengarten**



ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 FRIESTREIFEN
 1.1.1 Art der Freistreifennutzung § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauOrd. (§ 10 bis 11 BauOrd.)
 1.1.2 Art der Freistreifennutzung § 4 Abs. 1 Nr. 2 BauOrd. (§ 10 bis 11 BauOrd.)
 1.2 Maß der Freistreifennutzung § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauOrd. (§ 10 bis 11 BauOrd.)
 1.2.1 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 1.2.2 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 1.3 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 1.4 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 1.5 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 1.6 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen

2. TRÜBUNGSEINWIRKUNG
 2.1 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 2.2 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 2.3 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 2.4 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 2.5 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 2.6 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 2.7 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 2.8 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 2.9 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 2.10 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen

3. ANSONSTIGE ZEICHEN
 3.1 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 3.2 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 3.3 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 3.4 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 3.5 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 3.6 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 3.7 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 3.8 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 3.9 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen
 3.10 Freistreifennutzung (SFB) als Freistreifen

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzgebung
 1.1 Baugesetzgebung (SFB) als Freistreifen
 1.2 Baugesetzgebung (SFB) als Freistreifen
 1.3 Baugesetzgebung (SFB) als Freistreifen
 1.4 Baugesetzgebung (SFB) als Freistreifen
 1.5 Baugesetzgebung (SFB) als Freistreifen
 1.6 Baugesetzgebung (SFB) als Freistreifen
 1.7 Baugesetzgebung (SFB) als Freistreifen
 1.8 Baugesetzgebung (SFB) als Freistreifen
 1.9 Baugesetzgebung (SFB) als Freistreifen
 1.10 Baugesetzgebung (SFB) als Freistreifen

M3 Die öffentliche Grünfläche ist gärtnerisch zu gestalten. Es sind mindestens 5 standortgerechte und klimaresiliente Sträucher unter Berücksichtigung der erforderlichen Grenzabstände zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Die nicht bepflanzten Flächen sind mit einer kraut- und blütenreichen, standortgerechten und zertifizierten Regio-Saatgutmischung anzusäen und zu einem extensiv gepflegten Gräser- und Kräutersaum zu entwickeln.

M4 Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 15 Grad Dachneigung) der Hauptgebäude sind extensiv zu begrünen. Die Dachflächen der Garagen, Carports, Nebengebäuden und von Trafostationen sind grundsätzlich extensiv zu begrünen.

Ausgenommen von der Dachbegrüpfungspflicht sind Dachterrassen, Dachaufbauten für erforderliche technischen Anlagen und die Dachbereiche, die mit Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie versehen sind.

Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Bei der extensiven Dachbegrünung ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum der Bepflanzung auch während länger andauernder Hitze/Trockenperioden gewährleistet.

Schutzmaßnahmen

S1 Maßnahmen zum Bodenschutz





RI 14

Bebauungsplan - ZW Rimschweiler Im Hirtengarten



ZEICHENERKLÄRUNG

- 1.1 FREIZEITFLÄCHEN
- 1.2 Sportanlagen
- 1.3 Grünanlagen
- 1.4 Grünflächen
- 1.5 Grünanlagen
- 1.6 Grünanlagen
- 1.7 Grünanlagen
- 1.8 Grünanlagen
- 1.9 Grünanlagen
- 1.10 Grünanlagen
- 1.11 Grünanlagen
- 1.12 Grünanlagen
- 1.13 Grünanlagen
- 1.14 Grünanlagen
- 1.15 Grünanlagen
- 1.16 Grünanlagen
- 1.17 Grünanlagen
- 1.18 Grünanlagen
- 1.19 Grünanlagen
- 1.20 Grünanlagen
- 1.21 Grünanlagen
- 1.22 Grünanlagen
- 1.23 Grünanlagen
- 1.24 Grünanlagen
- 1.25 Grünanlagen
- 1.26 Grünanlagen
- 1.27 Grünanlagen
- 1.28 Grünanlagen
- 1.29 Grünanlagen
- 1.30 Grünanlagen
- 1.31 Grünanlagen
- 1.32 Grünanlagen
- 1.33 Grünanlagen
- 1.34 Grünanlagen
- 1.35 Grünanlagen
- 1.36 Grünanlagen
- 1.37 Grünanlagen
- 1.38 Grünanlagen
- 1.39 Grünanlagen
- 1.40 Grünanlagen
- 1.41 Grünanlagen
- 1.42 Grünanlagen
- 1.43 Grünanlagen
- 1.44 Grünanlagen
- 1.45 Grünanlagen
- 1.46 Grünanlagen
- 1.47 Grünanlagen
- 1.48 Grünanlagen
- 1.49 Grünanlagen
- 1.50 Grünanlagen

6. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

- 6.1 Anforderungen an die Bauweise
- 6.2 Anforderungen an die Bauweise
- 6.3 Anforderungen an die Bauweise
- 6.4 Anforderungen an die Bauweise
- 6.5 Anforderungen an die Bauweise
- 6.6 Anforderungen an die Bauweise
- 6.7 Anforderungen an die Bauweise
- 6.8 Anforderungen an die Bauweise
- 6.9 Anforderungen an die Bauweise
- 6.10 Anforderungen an die Bauweise
- 6.11 Anforderungen an die Bauweise
- 6.12 Anforderungen an die Bauweise
- 6.13 Anforderungen an die Bauweise
- 6.14 Anforderungen an die Bauweise
- 6.15 Anforderungen an die Bauweise
- 6.16 Anforderungen an die Bauweise
- 6.17 Anforderungen an die Bauweise
- 6.18 Anforderungen an die Bauweise
- 6.19 Anforderungen an die Bauweise
- 6.20 Anforderungen an die Bauweise
- 6.21 Anforderungen an die Bauweise
- 6.22 Anforderungen an die Bauweise
- 6.23 Anforderungen an die Bauweise
- 6.24 Anforderungen an die Bauweise
- 6.25 Anforderungen an die Bauweise
- 6.26 Anforderungen an die Bauweise
- 6.27 Anforderungen an die Bauweise
- 6.28 Anforderungen an die Bauweise
- 6.29 Anforderungen an die Bauweise
- 6.30 Anforderungen an die Bauweise
- 6.31 Anforderungen an die Bauweise
- 6.32 Anforderungen an die Bauweise
- 6.33 Anforderungen an die Bauweise
- 6.34 Anforderungen an die Bauweise
- 6.35 Anforderungen an die Bauweise
- 6.36 Anforderungen an die Bauweise
- 6.37 Anforderungen an die Bauweise
- 6.38 Anforderungen an die Bauweise
- 6.39 Anforderungen an die Bauweise
- 6.40 Anforderungen an die Bauweise
- 6.41 Anforderungen an die Bauweise
- 6.42 Anforderungen an die Bauweise
- 6.43 Anforderungen an die Bauweise
- 6.44 Anforderungen an die Bauweise
- 6.45 Anforderungen an die Bauweise
- 6.46 Anforderungen an die Bauweise
- 6.47 Anforderungen an die Bauweise
- 6.48 Anforderungen an die Bauweise
- 6.49 Anforderungen an die Bauweise
- 6.50 Anforderungen an die Bauweise

7. SONSTIGE ANFORDERUNGEN

- 7.1 Anforderungen an die Bauweise
- 7.2 Anforderungen an die Bauweise
- 7.3 Anforderungen an die Bauweise
- 7.4 Anforderungen an die Bauweise
- 7.5 Anforderungen an die Bauweise
- 7.6 Anforderungen an die Bauweise
- 7.7 Anforderungen an die Bauweise
- 7.8 Anforderungen an die Bauweise
- 7.9 Anforderungen an die Bauweise
- 7.10 Anforderungen an die Bauweise
- 7.11 Anforderungen an die Bauweise
- 7.12 Anforderungen an die Bauweise
- 7.13 Anforderungen an die Bauweise
- 7.14 Anforderungen an die Bauweise
- 7.15 Anforderungen an die Bauweise
- 7.16 Anforderungen an die Bauweise
- 7.17 Anforderungen an die Bauweise
- 7.18 Anforderungen an die Bauweise
- 7.19 Anforderungen an die Bauweise
- 7.20 Anforderungen an die Bauweise
- 7.21 Anforderungen an die Bauweise
- 7.22 Anforderungen an die Bauweise
- 7.23 Anforderungen an die Bauweise
- 7.24 Anforderungen an die Bauweise
- 7.25 Anforderungen an die Bauweise
- 7.26 Anforderungen an die Bauweise
- 7.27 Anforderungen an die Bauweise
- 7.28 Anforderungen an die Bauweise
- 7.29 Anforderungen an die Bauweise
- 7.30 Anforderungen an die Bauweise
- 7.31 Anforderungen an die Bauweise
- 7.32 Anforderungen an die Bauweise
- 7.33 Anforderungen an die Bauweise
- 7.34 Anforderungen an die Bauweise
- 7.35 Anforderungen an die Bauweise
- 7.36 Anforderungen an die Bauweise
- 7.37 Anforderungen an die Bauweise
- 7.38 Anforderungen an die Bauweise
- 7.39 Anforderungen an die Bauweise
- 7.40 Anforderungen an die Bauweise
- 7.41 Anforderungen an die Bauweise
- 7.42 Anforderungen an die Bauweise
- 7.43 Anforderungen an die Bauweise
- 7.44 Anforderungen an die Bauweise
- 7.45 Anforderungen an die Bauweise
- 7.46 Anforderungen an die Bauweise
- 7.47 Anforderungen an die Bauweise
- 7.48 Anforderungen an die Bauweise
- 7.49 Anforderungen an die Bauweise
- 7.50 Anforderungen an die Bauweise

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Grundgesetz
- 2. Grundgesetz
- 3. Grundgesetz
- 4. Grundgesetz
- 5. Grundgesetz
- 6. Grundgesetz
- 7. Grundgesetz
- 8. Grundgesetz
- 9. Grundgesetz
- 10. Grundgesetz
- 11. Grundgesetz
- 12. Grundgesetz
- 13. Grundgesetz
- 14. Grundgesetz
- 15. Grundgesetz
- 16. Grundgesetz
- 17. Grundgesetz
- 18. Grundgesetz
- 19. Grundgesetz
- 20. Grundgesetz
- 21. Grundgesetz
- 22. Grundgesetz
- 23. Grundgesetz
- 24. Grundgesetz
- 25. Grundgesetz
- 26. Grundgesetz
- 27. Grundgesetz
- 28. Grundgesetz
- 29. Grundgesetz
- 30. Grundgesetz
- 31. Grundgesetz
- 32. Grundgesetz
- 33. Grundgesetz
- 34. Grundgesetz
- 35. Grundgesetz
- 36. Grundgesetz
- 37. Grundgesetz
- 38. Grundgesetz
- 39. Grundgesetz
- 40. Grundgesetz
- 41. Grundgesetz
- 42. Grundgesetz
- 43. Grundgesetz
- 44. Grundgesetz
- 45. Grundgesetz
- 46. Grundgesetz
- 47. Grundgesetz
- 48. Grundgesetz
- 49. Grundgesetz
- 50. Grundgesetz

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) reduziert werden.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- Gestaltung der unbebauten Flächen des Grundstücks, Geländeveränderungen, Stützmauern**
Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche wie Abgrabungen und Aufschüttungen auf den unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m bezogen auf den natürlichen Geländeverlauf nicht überschreiten. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Als Stützmauern gelten auch bis zu 50° geneigte oder abgetreppte bauliche Anlagen zur Absicherung von natürlichem oder künstlichem Gelände. Davon ausgenommen sind die mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen.
- Gestaltung der Einfriedungen**
Einfriedungen an der straßenzugewandten Grundstücksgrenze sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
- Gestaltung der Garten- und Freiflächen**
Schottergärten zur Gartengestaltung sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind mit einem das Aufkommen von Vegetation verändernden und eingeschränkten Material bedeckte Flächen wie z.B. Split-, Kies-, Glas- und Sandflächen.
- Gestaltung im Bereich des Sichtdreiecks**
In dem mit WA/1 bezeichneten Bereich sind die Flächen im Sichtdreieck...

6.1 Anforderungen an die Bauweise

6.2 Anforderungen an die Bauweise

6.3 Anforderungen an die Bauweise

6.4 Anforderungen an die Bauweise

6.5 Anforderungen an die Bauweise

6.6 Anforderungen an die Bauweise

6.7 Anforderungen an die Bauweise

6.8 Anforderungen an die Bauweise

6.9 Anforderungen an die Bauweise

6.10 Anforderungen an die Bauweise

6.11 Anforderungen an die Bauweise

6.12 Anforderungen an die Bauweise

6.13 Anforderungen an die Bauweise

6.14 Anforderungen an die Bauweise

6.15 Anforderungen an die Bauweise

6.16 Anforderungen an die Bauweise

6.17 Anforderungen an die Bauweise

6.18 Anforderungen an die Bauweise

6.19 Anforderungen an die Bauweise

6.20 Anforderungen an die Bauweise

6.21 Anforderungen an die Bauweise

6.22 Anforderungen an die Bauweise

6.23 Anforderungen an die Bauweise

6.24 Anforderungen an die Bauweise

6.25 Anforderungen an die Bauweise

6.26 Anforderungen an die Bauweise

6.27 Anforderungen an die Bauweise

6.28 Anforderungen an die Bauweise

6.29 Anforderungen an die Bauweise

6.30 Anforderungen an die Bauweise

6.31 Anforderungen an die Bauweise

6.32 Anforderungen an die Bauweise

6.33 Anforderungen an die Bauweise

6.34 Anforderungen an die Bauweise

6.35 Anforderungen an die Bauweise

6.36 Anforderungen an die Bauweise

6.37 Anforderungen an die Bauweise

6.38 Anforderungen an die Bauweise

6.39 Anforderungen an die Bauweise

6.40 Anforderungen an die Bauweise

6.41 Anforderungen an die Bauweise

6.42 Anforderungen an die Bauweise

6.43 Anforderungen an die Bauweise

6.44 Anforderungen an die Bauweise

6.45 Anforderungen an die Bauweise

6.46 Anforderungen an die Bauweise

6.47 Anforderungen an die Bauweise

6.48 Anforderungen an die Bauweise

6.49 Anforderungen an die Bauweise

6.50 Anforderungen an die Bauweise



STADT ZWEIBRÜCKEN

Bebauungsplan RI 14
Rimschweiler - Im Hirtengarten
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Verfahrensnummer: 115/14
Datum: 16.12.2022
Maßstab: 1:500

Stadtverwaltung Zweibrücken
Bürgeramt | ZWEIBRÜCKEN

Bestellen im Auftrag der Stadt Zweibrücken: WVE





KOMMENTAR

Seid mutiger!

VON WILLI HACK

Wenn Gemeinden ein Baugebiet ausweisen, müssen sie sich trauen, den Bauherren mehr Vorgaben zu machen, um die Natur zu schützen.

Die Gemeinden haben das Recht, Bauplätze auszuweisen. Darin liegt aber auch eine große Verantwortung. Ein Baugebiet mit neuen Straßen, Gehwegen, einem Wendeplatz oder einem Spielplatz verändert die Landschaft und die Lebensräume. Es erfordert einen Ausgleich zum Wohle der Natur, aber auch der künftigen Bewohner. Ein Teil der Wiedergutmachung kann schon vor Ort erfolgen. Wenn sich die Gemeindeväter ihrer Sorgfaltspflicht bewusst sind.

Dafür braucht man nur ein wenig Mut. Der fehlte zum Beispiel dem Zweibrücker Stadtrat und im Oktober dem Reifenberger Gemeinderat, um mal das jüngste Beispiel herauszugreifen: Schottergärten? Nicht empfohlen, aber auch nicht verboten. Photovoltaikanlagen? Empfohlen, aber nicht vorgeschrieben. Begrünung von Flachdächern? Empfohlen, aber nicht vorgeschrieben. Einen Baum pflanzen? Empfohlen, aber nicht vorgeschrieben. Eine Gehölzhecke Richtung Waldrand? Nicht zwingend notwendig. Nistkästen? Nicht vorgeschrieben. Empfohlen – das heißt so viel wie: Wenn ihr's nicht macht, ist's auch nicht schlimm.

Sag jetzt keiner, eine Gemeinde dürfe Bauherren nicht vorschreiben, wie sie zu bauen haben. Das tun sie doch schon immer! Die Planer legen doch genau die Giebelrichtung, die Farbe der Dacheindeckung, die Traufhöhe, die Dachneigung, die Geschosshöhe, die Zahl der Autostellplätze, die überbaubare Fläche und den Abstand zur Straße fest. Solche Bebauungspläne haben aber einen großen Mangel, weil sie gar nicht die Wohnqualität im Blick haben – auch aus Angst, dass sich die Bauplätze nicht so gut verkaufen.

Dabei geht es gar nicht darum, die Bauherren zu gängeln. Ist vorgegeben, dass Sträucher, Stauden, Büsche, Laubbäume und Blumenrasen zu pflanzen sind, dann spenden die einmal Schatten und Sauerstoff, reduzieren die schnelle Verdunstung und sorgen sie für ein frisches Kleinklima. Ein Eigenheim in dörflicher Idylle ist der Traum fast aller Bauwilliger. Aber von einer Dorfidylle sind manche Baugebiete weit entfernt. Wer's nicht glaubt, kann gerne mal ins Neubaugebiet in Contwig fahren. Deshalb sind solche Vorgaben völlig in Ordnung. Sie nutzen am Ende gerade den Familien mit Kindern, die einmal dort wohnen.

Pfälz. Merkur vom 09.10.2021

Schottergärten-Verbot

Stadtrat setzt bei Regeln für „nachhaltige Bauleitplanung“ an

VON LUTZ FRÖHLICH

ZWEIBRÜCKEN Vor knapp zwei Jahren hatten die Grünen noch auf Granit gebissen: In Bauausschuss und Stadtrat stimmte niemand sonst für ihren Antrag, bei Neubauten Schottergärten zu verbieten. Jetzt kommt dieses Verbot doch – und das mit großer Mehrheit. Im Stadtrat am Mittwoch stimmten nur drei Räte aus den Reihen von CDU und AfD gegen das Grundsatzbeschlüsse-Paket „Nachhaltige Bauleitplanung“.

Die Grundsätze gelten ab sofort für alle Bebauungspläne für Wohn- und Gewerbegebiete, die im Planverfahren noch nicht öffentlich ausgelegt wurden. Das bedeutet zum Beispiel für Schottergärten: Vorhandene fallen unter Bestandschutz. Und solange Bebauungspläne nicht geändert werden, dürfen dort weitere neue Schottergärten angelegt werden. Diese bieten keinen Lebensraum für Bienen, Schmetterlinge und andere Insekten – und grüne (Vor)gärten sind fürs Mikroklima besser als „Gärten des Grauens“, wie der Nabu Schottergärten nennt.

Ansonsten enthalten die neuen Grundsätze nur drei Vorschriften. Erstens: **Flachdächer (bis 15 Grad Neigung) sind künftig „zu begrünen“** (mit auch längere Hitzeperioden aushaltenden Pflanzen). Dies soll dazu beitragen, trotz infolge des Klimawandels heißer werdender Sommer ein angenehmes Stadtklima zu erhalten. Dachterrassen und Aufbauten für technische Anlagen etwa für Sonnenenergie sind von der Begrünungs-Pflicht ausgenommen. Zweitens: **Stellplätze, Zufahrten und Wege sind „aus versickerungsfähigen Materialien“ herzustellen**, zum Beispiel Rasengittersteinen. Denn die Klimakrise verursacht mehr Starkregen und damit Überflutungen. Drittens: Aufschüttungen auf unbebauten Flächen dürfen maximal 1,50 Meter hoch werden, Stützmauern nur 1,20.

Außerdem enthalten die neuen Grundsätze einige rechtlich unverbindliche Empfehlungen für Bauende zur „Klimaanpassung“. So heißt es: „Den Bauherren wird empfohlen, bei einer energetischen Zusatznutzung der Dachflächen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen zu

errichten.“ Zudem wird die Vermeidung von Hitze durch hitzeempfindliche, sonneexponierte Schrägdächern (aufheizende) durch Flächen zu verwenden zu begrünen.

Nur eingeschränkt ist eine neue städtebauliche Pflicht, die die wesentlichen Parameter der Überhitzung betrifft: „Für die Bebauung von städtischen Siedlungsgebieten sind luftkaltbahnen zu freizuhalten.“ Die Dimension ein „Klimalevant“ ist, und konkret nicht belaufen, definieren die „Grundsätze zur Bauleitplanung“ nicht, sogar trotz Gutachten, die als rechtlich auslegbar ist, ist die Diskussion über ein Baugebiet, „Wohngebiete“ – das Bebauung dort ist aber schon, dass dort die





Meine nächsten Schritte:

- 1. Informieren:** Was ist geltendes Recht auf Bundes-, Landes- und **kommunaler Ebene?** (z.B. in „Leitfaden Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung“ Mai 2023, DStGB; LBauO; Ortssatzung zu Bauleitplanung, Kolleg*innen in der Stadtplanung fragen)



© Canva Pro



© Canva Pro

- 2. Das Thema einbringen:** Wird KA bei **neu aufgestellten B-Plänen** in ausreichendem Maße berücksichtigt? (nachhaken kann sich bereits lohnen!)





Quellen und Kontakt

- Festsetzungen in Zweibrücken: „Grundsatzbeschlüsse Nachhaltige Bauleitplanung“ 06.12.2021 von Barbara Kirsch-Hanisch und Martina Bieg (Stadtplanung Zweibrücken)
- Difu: Praxisleitfaden: Klimaschutz in Kommunen (4. Auflage) (2023)
- DStGB: Leitfaden Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung (Mai 2023)
- Rosenstadt Zweibrücken: Broschüre für Bauwillige – Bauen & Wohnen (Ausgabe 2024/2025)
- BauGB nichtamtliches Inhaltsverzeichnis – Gesetze im Internet, Bundesministerium für Justiz und Bundesamt für Justiz (<https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug>) abgerufen am 13.05.2024
- Abschlussdokumentation im Projekt KlimawandelAnpassungsCOACH RLP, Modellkommune: Stadt Zweibrücken (Coachingphase: Juni 2019 – April 2020) inkl. Hintergrundpapiere
- Online-Handbuch für Kommunen in Rheinland-Pfalz: Klimaschutz, Energie und Klimawandelanpassung in Bebauungsplänen (August 2023)

Hinweise zu Abbildungen: Nicht gekennzeichnete Abbildungen sind eigene/ verwaltungsintern. Illustrationen von ©Canva oder ©PowerPoint.



© Canva Pro

Klimaanpassungsmanagerin Anne-Lorraine Ring

E-Mail: anne-lorraine.ring@zweibruecken.de

Telefon: **06332 / 871-633**

Website

<https://zweibruecken.de/klima>



Förderinformationen

- Das kommunale Klimaanpassungsmanagement Zweibrücken wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gefördert.
- Projekttitle: „***DAS-A.1: Erstellung eines integrierten Klimaanpassungskonzepts für die Stadt Zweibrücken***“.
Projektträgerin ist die Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH
- Förderkennzeichen:
67DAA00191

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages





*„Städte sind die Orte, an denen der
Kampf für nachhaltige Entwicklung
gewonnen oder verloren wird.“
- BAN KI-MOON, UN-Generalsekretär
von 2007 bis 2016*



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit! 😊